



Landgericht Verden

Geschäfts-Nr.:
3 O 194/22

Verden, 10.10.2022

Information zum Datenschutz unter www.landgericht-verden.niedersachsen.de

U 16177-1

verbraucherzentrale

Bundesverband

12. Okt. 2022

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

EINGEGANGEN

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände -
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertr. durch die Vorständin, Rudi-Dutschke-
Str. 17, 10969 Berlin,

Antragsteller

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

BSE Strom und Erdgas GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer
Handelsstr. 7, 27374 Visselhövede,

Antragsgegnerin

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Verden am 10.10.2022 durch die Vorsitzende
Richterin am Landgericht den Richter am Landgericht und die Richterin
beschlossen:

Gemäß §§ 935, 940, 937, 938 ZPO wird unter Bezugnahme auf die angeheftete
Antragsschrift nebst Anlagen - die Schutzschrift der Antragsgegnerin vom 04.10.2022 lag
der Kammer vor -, deren Tatsachenbehauptungen glaubhaft gemacht worden sind und
deren rechtliche Würdigung zutrifft, im Wege einer einstweiligen Verfügung wegen
Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO angeordnet:

1. Der Antragsgegnerin wird es untersagt, im Rahmen geschäftlicher Handlungen im
Zusammenhang mit Stromlieferverträgen gegenüber Verbrauchern
 - a) an Sondervertragskunden gerichtete Preiserhöhungsmitteilungen weniger als
einen Monat vor Eintritt der beabsichtigten Änderung zu übersenden oder
übersenden zu lassen, wenn dies geschieht wie in Anlage AS 4
wiedergegeben,
 - b) und / oder gegenüber Sondervertragskunden Strompreiserhöhungen
anzukündigen oder ankündigen zu lassen und dabei nicht auf verständliche
und einfache Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang
der Preisänderungen die einzelnen Kostenbestandteile des Strompreises laut
der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Antragsgegnerin (die

Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die jeweils an die Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte (z.B. Netzentgelte, Entgelte des Netzbetreibers für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung) und Umlagen (Konzessionsabgaben, Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage), Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Umlage), Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (§ 19 StromNEV-Umlage), Umlage nach § 17 f EnWG (Offshore-Haftungsumlage) und Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (Umlage für abschaltbare Lasten)) sowie die Beschaffungs- und Vertriebskosten einschließlich der Kosten für die Abrechnung) und deren Änderungen vor und nach der Preisanpassung gegenüberzustellen, wenn dies geschieht wie in Anlage AS 4 wiedergegeben.

2. Der Antragsgegnerin wird angedroht, dass für jeden Tag der Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1. ausgesprochene Verpflichtung/Untersagung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,- Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollziehen an ihrem Geschäftsführer, festgesetzt werden kann.
3. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.
4. Der Streitwert wird auf bis zu 19.000,- Euro festgesetzt.

Diese Entscheidung kann mit dem Widerspruch angefochten werden. Er ist einzulegen bei dem Landgericht Verden, 27283 Verden, Johanniswall 6.

Widerspruchsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Der Widerspruch kann nur in elektronischer Form und nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die widersprechende Partei hat die Gründe darzulegen, die sie für die Aufhebung der Entscheidung geltend machen will.

Beglaubigt

Verden(Aller), 10. Oktober 2022

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

